



KREIS AACHEN

I. Haushaltssatzung des Kreises Aachen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Aachen mit Beschluss vom 13.12.2007 sowie Beitrittsbeschluss vom 10.04.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	2008	2009
Gesamtbetrag der Erträge auf	259.241.408 €	291.696.263 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	259.241.408 €	291.696.263 €

im **Finanzplan** mit

	2008	2009
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	256.473.419 €	289.441.205 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254.328.046 €	286.788.633 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.762.712 €	10.259.038 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.301.200 €	14.172.550 €

festgesetzt.

§ 2

	2008	2009
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 3

	2008	2009
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.280.000 €	120.000 €

festgesetzt.

	2008	2009
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 5

	2008	2009
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	15.000.000 €	15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

- | | 2008 | 2009 |
|---|------------|------------|
| 1. Der Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird einheitlich auf der für die Städte und Gemeinden des Kreises geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. | 42,66 v.H. | 42,70 v.H. |
| 2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch den Kreis wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der dem Kreis durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. | | |

	2008	2009
Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 einheitlich auf	16,76 v.H.	16,55 v.H.

festgesetzt.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband "Aachener Verkehrs-Verbund"** für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 / 01.01. bis 31.12.2008 sowie zur Deckung der aus den Abrechnungen der Verkehrsunternehmen resultierenden Nachforderungen wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung

im Haushaltsjahr 2008 eine Mehrbelastung in Höhe von 7.500.000 €

im Haushaltsjahr 2009 eine Mehrbelastung in Höhe von 6.922.000 €

von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den ka. Städten und Gemeinden vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2008		Haushaltsjahr 2009	
	€	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen	€	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.132.245	2,2615	1.044.987	1,9955
Baesweiler	383.355	1,4001	353.811	1,2354
Eschweiler	1.416.368	2,3160	1.307.213	2,0435
Herzogenrath	1.285.538	2,6669	1.186.465	2,3531
Monschau	283.890	2,2740	262.012	2,0065
Roetgen	227.070	3,2098	209.570	2,8321
Simmerath	360.803	2,5930	332.997	2,2880
Stolberg	1.680.885	2,6733	1.551.345	2,3588
Würselen	729.846	1,9266	673.600	1,6999
	7.500.000		6.922.000	

4. Bei der Berechnung der unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Kreisumlage-Mehrbelastungen für Aufgaben der Jugendhilfe und Kosten des ÖPNV werden zunächst die Ansätze im Haushaltsplan des Kreises zugrunde gelegt; ein Ausgleich ist nach den Ergebnissen der Jahresrechnung spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.
5. Die Kreisumlage – einschl. Mehrbelastungen – ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

- Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von 40.000 € als unerheblich.
- Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
- Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik

auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmersers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
- Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen worden, besetzbar waren.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008/2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossene Haushaltssatzung ist der Bezirksregierung Köln mit Bericht vom 21.01.2008 gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt worden.

Mit Verfügung 20.02.2008 hat die Bezirksregierung Köln erklärt, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Haushaltssatzung nicht bestehen. Allerdings müssen durch Beschluss des Kreistages die Satzungssummen in § 1 der Haushaltssatzung und der Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage korrigiert werden. Dies ist mit Beschluss des Kreistages vom 10.04.2008 (SV-Nr. 038/2008) geschehen. Mit Verfügung vom 16.04.2008 hat die Bezirksregierung Köln die Anhebung der Allgemeinen Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 um 0,04%-Punkte auf 42,7% genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 05.05.2008 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr bei der Kreisverwaltung Aachen, 52070 Aachen, Kreishaus, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23.04.2008

In Vertretung:
(Etschenberg)
Kreisdirektor

KREIS AACHEN

5. Änderungssatzung vom 10.04.2008

zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen in Eschweiler vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (SGV NRW 2021) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Nr. 3, § 107 Abs. 1 und 2 sowie § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (SGV NRW 2023) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Eig-VO NRW) vom 16.11.2004, ber. 06.01.2005 (SGV NRW 641) hat der Kreistag des Kreises Aachen in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende 5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen in Eschweiler beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 16 der EigVO, die für das jeweilige Einzelvorhaben den Betrag von 40.000,- EUR einschließlich MWSt übersteigen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 10. April 2008 zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen vom 18.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.04.2008

Meulenbergh
Landrat

KREIS AACHEN

6. Änderungssatzung vom 10.04.2008

zur Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998

Der Kreistag des Kreises Aachen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch

Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden an Gebühren berechnet:

- für Fahrten mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich
166,00 €
1,02 €
- für Fahrten mit einem Rettungswagen (RTW) ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich
279,00 €
1,02 €
- für die Inanspruchnahme des Notarztes (einschließlich des erforderlichen Notarzteinsetzfahrzeuges)
315,00 €
- Bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, sowie bei Einsätzen, bei denen ein zusätzlicher Notarzt eingesetzt wird, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 90 € erhoben. Sofern der Einsatz zwei Stunden übersteigt, wird ab diesem Zeitpunkt die Abrechnung pro zusätzliche 15 Minuten mit einem Betrag in Höhe von 11,25 € vorgenommen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden von den übrigen Trägern von Rettungswachen folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

- Rettungswagen (RTW) bei Aufschaltung des Notrufes auf die Leitstelle
21,00 €
31,00 €
- Krankentransportwagen (KTW) bei Aufschaltung des Notrufes auf die Leitstelle
15,00 €
23,00 €

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr i. H. v. 31,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 10. April 2008 zur Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.04.2008

Meulenbergh
Landrat

SENIOREN- UND BETREUNGSZENTRUM DES KREISES AACHEN

Bekanntmachung

Der Kreistag hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2007 des Senioren- und Betreuungszentrums des Kreises Aachen in Eschweiler festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 694.612,98 € der Rücklage des Senioren- und Betreuungszentrums zuzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfer VBR Dr. Paffen Schreiber & Partner GbR, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.02.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Senioren- und Betreuungszentrums des Kreises Aachen in Eschweiler für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Senioren- und Betreuungszentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Senioren- und Betreuungszentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Senioren- und Betreuungszentrums des Kreises Aachen in Eschweiler. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des SBZ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen Schreiber & Partner GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.04.2008

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht können im Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen in Eschweiler, Johanna-Neuman-Straße 4, in der Zeit

vom 05.05.2008 bis 09.05.2008

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Eschweiler, den 17.04.2008

Senioren- und Betreuungszentrum
des Kreises Aachen
Müller